
Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 26.06.2025

Beschlusscontrolling zur Drucksache 9705/ 2020-2025

Prüfung eines Parkverbotes (Mo-Fr, 7-18 Uhr) auf beiden Seiten des Quellenhofweges zwischen den Kreisel „An der Tonkuhle/ Handwerkerstraße“ und „Maraweg“

Beschlusstext des Antrags

Am 13.03.2025 hat die Bezirksvertretung Gadderbaum folgenden Beschluss zur Drucksache 9705/ 2020-2025 zum Tagesordnungspunkt 5.3 gefasst:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum bittet die Verwaltung Möglichkeiten eines Parkverbotes auf beiden Seiten des Quellenhofweges zwischen dem Kreisel „An der Tonkuhle/ Handwerkerstraße“ und „Maraweg“ (Montag bis Freitag, zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr) zu prüfen.

Antwort des Amtes für Verkehr

Gem. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Hierzu muss eine einfache Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der StVO nicht ausreichen, um die mit der Anordnung bezweckte Wirkung zu erreichen.

Der Streckenabschnitt des Quellenhofweges zwischen den Kreisverkehren „An der Tonkuhle/ Handwerkerstraße“ und „Maraweg“ befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Das Parken ist in Tempo 30 Zonen erlaubt und hat zudem eine verkehrsberuhigende Wirkung, da keine hohen Geschwindigkeiten erreicht werden können.

Ein gesetzliches Haltverbot besteht im Straßenabschnitt des Quellenhofweges bereits aufgrund der Querungsiseln, des abgesenkten Bords sowie der Bushaltestellen „An der Rehwiese“ und „Handwerkerstr.“ Vor und hinter dem Verkehrszeichen 224 „Haltestelle“ darf bis zu 15 m nicht geparkt werden. Auf Höhe des Quellenhofweges 50 bis zum Kreisverkehr „Maraweg“ besteht zudem auf der rechten Fahrbahnseite durch das Verkehrszeichen 283 ein absolutes Haltverbot. Außerdem befinden sich im Streckenabschnitt Einbuchtungen auf dessen Höhe das Parken gesetzlich verboten ist, da es eine zu geringe Restfahrbahnbreite gibt.

Folglich gibt es nur wenige Stellen im Streckenverlauf auf denen das Parken erlaubt ist. Auf Höhe des Quellenhofweges 44, der Sekundarschule Bethel, parken Kfz in Fahrtrichtung Kreisverkehr „An der Tonkuhle/ Handwerkerstraße“ auf der rechten Straßenseite. An dieser Stelle ist der Quellenhofweg etwa 7,50 m breit. Die Restfahrbahnbreite im Falle von parkenden Fahrzeugen beträgt etwa 6,00 m, sodass Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen möglich ist. Da kein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist, wird der Radverkehr auf der Straße geführt. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Radfahrenden beträgt gem. § 5 Abs. 4 S.2 StVO der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m, sodass kein Überholmanöver von Radfahrenden bei gleichzeitigen Gegenverkehr möglich ist.

Da Begegnungsverkehr problemlos möglich ist, besteht keine Gefahrenlage aufgrund der Leichtigkeit des Verkehrs. Zudem besteht auch keine Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs, da keine Anhaltspunkte für eine Gefahrenlage bei der Straßenbreite oder der Verkehrsbelastung aufgrund parkender Fahrzeuge vorliegen. Die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 1 S.1 StVO ein Haltverbot auf beiden Seiten des Quellenhofweges zwischen dem Kreisverkehr „An der Tonkuhle/ Handwerkerstraße“ und „Maraweg“ anzuordnen, sind folglich nicht gegeben.
